

Honorarprofessorin für Rechtsgeschichte an der Justus-Liebig-Universität Gießen; bis 2011 Referentin am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main; Mitglied der Hessischen Historischen Kommission Darmstadt, der Historischen Kommission für Nassau, der Frankfurter Historischen Kommission und der Historischen Kommission für Hessen, Marburg; Mitglied des Kuratoriums der Gemeinn. Kulturfonds FrankfurtRheinMain GmbH

Gutachten zur Bedeutung der historischen Richtstätte Beerfelder Galgen als Rechts- und Kulturdenkmal

Der Galgen bei Beerfelden (heute Oberzent) ist ein **Rechtsdenkmal und Kulturdenkmal von außergewöhnlicher Bedeutung**. Er ist nicht nur der besterhaltene dreisäulige/dreistempelige („dreischläfrige“) Galgen Deutschlands, sondern – soweit ersichtlich – der **einzige, der heute noch den Originaleindruck eines frühneuzeitlichen Hochgerichts vermittelt**. An der Stelle eines hölzernen Vorgängers (um 1550) wurde 1597 der derzeitige Galgen in Rotsandstein errichtet. Er besteht aus drei ca 4,5 m hohen Säulen in toskanischem Stil, verbunden durch Holzbalken, die an der Unterseite durch Flacheisen verstärkt sind, an den Eisenbändern sechs eiserne Hängeketten (60 cm lang). An den drei Querstangen konnten bis zu 6 Delinquenten gleichzeitig gehenkt werden (was im Falle von Bandenkriminalität zum Tragen kommen konnte). (*Detaillierte Baubeschreibung siehe Siefert; Morr*)

Die sehr aufwändige und künstlerische Ausführung der Säulen zeigt Stilelemente der Kunst der Renaissance und weist auf die besondere Bedeutung dieser Richtstätte hin, welche der der Oberzent Beerfelden, eines regionalen wirtschaftlichen und gerichtlichen Zentrums entsprach.

Teile der Querbalken u.a. wurden im Laufe der Zeit erneuert, aber in der Grundstruktur ist der Galgen seit dem Ende des 16. Jahrhunderts **original** erhalten. Die Richtstätte ist mit einer Steinreihe (Stellsteine) eingegrenzt.



Beerfelden im Odenwald

Salgen



BEERFELDEN IM ODENWALD

Gaigen



Fotos aus den 1930er oder 1940er Jahren (Sammlung Karl Frölich, Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte)

Die Fotos bzw. Ansichtskarten aus der rechtsarchäologischen Bildersammlung Karl Frölich zeigen den Zustand in den 1930er/1940er Jahren und beweisen, dass der Galgen seit vielen Jahrzehnten als wichtiges Rechtsdenkmal angesehen wurde. (*Dölemeyer, Bildersammlung Karl Frölich*)

Ein in den Boden eingelassenes Sandsteinkreuz unter einer Linde markiert den Standort der zum Tode Verurteilten beim Ablegen der Beichte und Empfang geistlichen Zuspruchs. Die letzte Hinrichtung soll im Jahr 1804 stattgefunden haben, wie eine Gedenktafel kündigt: eine Zigeunerin wurde wegen Diebstahls eines Huhns und zweier Laibe Brot hingerichtet; diese Überlieferung ist allerdings nicht gesichert. Da bei einem großen Stadtbrand 1810 die wichtigsten historischen Unterlagen vernichtet wurden, muss aus anderen Quellen auf die Geschichte und die Nutzung des Galgens geschlossen werden.

Der Beerfelder Galgen diente der Gerichtsbarkeit des Zentgerichts Beerfelden (=Obercent). Die Einteilung in Gerichtsbezirke (Centen) stammt aus dem Frühmittelalter; das Gebiet um Beerfelden wurde als Obercent bezeichnet zum Unterschied von Untercent (=Erbach/Michelstadt). Der Ort der Rechtsprechung, d.h. die Zentgerichtsstätte mit Zentgerichtslinde befand sich an einer anderen Stelle: wo sich Airlenbacher Straße und Gütersbacher Weg gabeln. Die Linden am Galgenplatz wurden später gepflanzt. (Siehe „Beerfelden, Zentgerichtslinde“, in: *Gerichtsstätten in Hessen* <http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/gst/id/516>; Meyer, S. 57)

Besondere rechtshistorische und kulturhistorische Bedeutung

Wie erwähnt, ist der Beerfelder Galgen **deutschlandweit der einzige**, der heute noch – nach Lage und Beschaffenheit – den **Originaleindruck** eines frühneuzeitlichen Hochgerichts vermittelt. Auf dem Gebiet des heutigen Hessen finden sich zwar noch einige Galgen bzw. Galgenreste (Galgensäulen u.a. Hanau-Steinheim, Hopfmansfeld, Münzenberg, Rixfeld, Solms), doch von dem ursprünglich ebenfalls dreischläfrigen Galgen bei Pfungstadt sind nur noch die drei aus Bruchsteinen gemauerten runden Säulen übriggeblieben. Insgesamt sind in der Bundesrepublik Deutschland von diesen wichtigen Zeugen der Hochgerichtsbarkeit (Strafvollzugswerkzeugen) früherer Zeiten nur seltene Objekte in mehr oder weniger gut überlieferten Resten zu finden, die daher rechtsarchäologisch besonders wertvoll sind (*Lück*, S. 95). Häufig künden nur noch Flurbezeichnungen oder Straßennamen von früheren Galgen und Richtstätten. **Das unterstreicht die hervorragende Bedeutung des Beerfelder Galgens als rechts- und kulturhistorisch bedeutendes Denkmal.**

Der Galgen von Beerfelden ist auch im Dehio, Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler, sowohl in der ersten (1966) als auch in der zweiten Auflage (2008) als bemerkenswert verzeichnet; ebenso in der Denkmaltopographie der Bundesrepublik Deutschland (*Kulturdenkmäler in Hessen. Odenwaldkreis, 1998*).

Bedeutung des Standorts und drohende erhebliche Beeinträchtigung

Der Standort an der Straße nach Airlenbach, an einem alten Handelsweg, auf einer freien Anhöhe weithin sichtbar als markantester Punkt im Gerichtsbezirk, mit Versammlungsmöglichkeit für größere Zuschauermengen, ist ein **hervorgehobener Platz**. Für Hochgerichtsstätten waren Sichtbarkeit und öffentliche Wirkung charakteristisch, denn Hinrichtungen waren Veranstaltungen der gesamten sozialen Gemeinschaft. Aus dieser wurde der Delinquent ausgestoßen, der sich nach alter Auffassung auch außerhalb der religiösen Gemeinschaft gestellt hatte.



Fotos Dölemeyer, Januar 2018

Auf alten Karten sind zahlreiche frühere Standorte von Galgen verzeichnet, da diese aus kartografischer Sicht als Orientierungspunkte in der Landschaft wichtig waren. Galgen waren häufig auf erhöhten, **weit sichtbaren** Punkten aufgestellt, zum anderen nahe an **Herrschaftsgrenzen**. Einerseits sollte diese Aufstellung Wirkung auf die Bevölkerung ausüben und Abschreckungscharakter haben, andererseits sollte dadurch der Galgen als Zeichen der **Hochgerichtsbarkeit** (Blutbann) und Strafjustiz sowie Ausdruck der Landeshoheit demonstriert werden. (*Härter; Lück*) Im Fall des Beerfelder Galgens waren es die Grafen von Erbach, die bis zum Ende des Alten Reichs bzw. der Gründung des Rheinbundes 1806 über die hohe und niedere Gerichtsbarkeit verfügten.

Der **Standort auf der Anhöhe** als ein wesentliches Merkmal dieser herausragenden Richtstätte und einzigartigen Rechtsdenkmals wäre einer **sehr erheblichen und den Gesamteindruck störenden Beeinträchtigung** unterworfen, falls im Umfeld Windkraftanlagen gebaut würden. Die Dominanz des rechtlichen und kulturellen Wahrzeichens würde durch Industrieanlagen gestört und historische Strukturen träten dadurch in den Hintergrund (**Dominanzverschiebung**). Ein Kulturdenkmal dieser Ordnung in Frage zu stellen, wäre – insbesondere in diesem Jahr 2018, das zum Europäischen Kulturerbejahr ausgerufen wurde, und mit Wirkung in die Zukunft äußerst bedenklich und bedrohlich und daher **abzulehnen**.

Fazit

Die Bedeutung der Hochgerichtsstätte Beerfelden ist in mehrfacher Hinsicht herausragend

- rechtshistorisch und rechtsarchäologisch als **Rechtsdenkmal**

- regionalhistorisch als **Hoheitssymbol**

- künstlerisch und kulturhistorisch als **Kulturdenkmal**

Die sehr erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten Windkraftanlagen würde einen großen kulturellen Verlust bedeuten und sollte unbedingt vermieden werden.

Literatur

- „Beerfelden, Zentgerichtslinde“, in: Gerichtsstätten in Hessen <<http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/gst/id/516>> (Stand: 17.2.2016)
- Bemerkenswerte Bäume des Großherzogtums Hessen in Wort und Bild, hrsg. vom Großh. Ministerium der Finanzen, Abt. für Forst- und Kameralverwaltung, Darmstadt 1904, S. 42 f.
- Bormuth, Heinz: Galgen und Richtplätze um die Böllsteiner Höhe, in: Schnellertsbericht, hg. von der Forschungsgemeinschaft Schnellerts e.V., Brensbach-Stierbach, 1980, S. 12-25
- Breunig, Werner: Mehrere Hinrichtungen gleichzeitig. Beerfelden: Deutschlands einziger dreischläfriger Galgen, in: FAZ 25.9.1997
- Dehio, Georg: Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler, Hessen (bearb. Magnus Backes), 1966, S. 65; Dehio, 2.A. Hessen II (Regierungsbezirk Darmstadt), bearb. Folkhart Cremer u.a., 2008, S. 65
- Dölemeyer, Barbara: Strafe, Strafvollzug und Strafdrohung im Bild, in: Recht und Macht. Zur Theorie und Praxis von Strafe. Festschrift für Hinrich Rüping zum 65.Geburtstag, München (Herbert Utz Verlag) 2008, S. 377-391, hier S. 378 ff.
- Dölemeyer, Barbara: Rechtsikonographie und Rechtsarchäologie. Die Bildersammlung Karl Frölich, Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte; Fotos Galgen Beerfelden: <http://sfr.rg.mpg.de/sf/399>; <http://sfr.rg.mpg.de/sf/2395>; <http://sfr.rg.mpg.de/sf/2383>; <http://sfr.rg.mpg.de/sf/400>; <http://sfr.rg.mpg.de/sf/2385>
- Frölich, Karl: Stätten mittelalterlicher Rechtspflege in Hessen und den Nachbargebieten, in: Nachrichten der Gießener Hochschulgesellschaft Band 11, Heft 1 (1936), S. 68-103
- Frölich, Karl: Stätten mittelalterlicher Rechtspflege auf südwestdeutschem Boden, besonders in Hessen und den Nachbargebieten (Arbeiten zur rechtlichen Volkskunde Heft 1), Tübingen 1938, S. 33-37
- Härter, Karl: Die Hinrichtungsstätte des Centgerichts Starkenburg und die dort vollzogenen Todesstrafen, in: Mitteilungen des Museumsvereins Bensheim e.V. 51 (2005), S. 8-21
- Härter, Karl: Die Gerichtsstätte auf dem Landberg bei Heppenheim in rechtshistorischen Abbildungen und Darstellungen, in: Die Starkenburg, Blätter für Heimatkunde und Heimatpflege 89 (2012), Heft 1, S. 1-4
- Künßberg, Eberhard Frhr. von: Rechtliche Volkskunde, Halle/Saale 1936, S. 160-167
- (Ihe): Erhängt wegen zwei Broten. In Beerfelden im Odenwald steht ein für Deutschland einmaliger Galgen, in: FAZ 25.7.2011
- Lück, Heiner: Spuren des Rechts in der Heimat Eikes von Repgow, Wettin 2010, S. 101-108
- Meyer, Erwin: Steinernen Galgen im südhessischen Raum, in: Der Odenwald 18. Jg. (1971) Heft 2, S. 56-59
- Morr, Hans-Günther: Der Beerfelder Galgen, besterhaltene Gerichtstätte Deutschlands, siehe www.morr-siedelsbrunn.de
- Mößinger, Friedrich: Unsere Galgen, in: Die Starkenburg. Blätter für Heimatkunde und Heimatpflege (Heppenheim) 40. Jg., 1963, Nr. 2
- Müller, Wilhelm: Hessische Rechtsaltertümer, in: Hessische Heimat 1, Darmstadt 1920, S. 127-142 (Althessische Gerichtsstätten), hier S. 133
- Riebeling, Heinrich: Historische Rechtsmale in Hessen. Ein topographisches Handbuch zur Rechtsgeschichte, Dossenheim/Heidelberg 1988, S. 43
- Schauer, Rainer: Der Galgen von Beerfelden oder Ein deutsches Meisterstück, in: FAZ 16.1.2003
- Siefert, Kurt: Der Galgen bei Beerfelden (Odw.). Die mittelalterliche Richtstätte der ehemaligen Obercent, Beerfelden 1984
- Teubner, Hans/ Bonin, Sonja: Kulturdenkmäler in Hessen. Odenwaldkreis. Herausgegeben vom Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Braunschweig/Wiesbaden 1998 (Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland), S. 113
- Wagner, Christiane/ Failing, Jutta: Vielmal auf den Kopf gehacket... Galgen und Scharfrichter in Hessen, Nidderau 2008, S. 30-34